



Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, 9100 Herisau

Herr  
Christoph Müller  
Hinterdorf 5  
9043 Trogen

Referenz Nr.: 150001

Herisau, 03. März 2015

E 6.3.15

Diese Verfügung wurde mit dem Rechtsmittel ergänzt und  
ersetzt die Verfügung vom 09. Januar 2015.

## Ihr Begehren um Erlass Ersatzjahr 1999

Sehr geehrter Herr Müller

Sie haben am 16. Dezember 2014 (schriftliches Gesuch per Post) und am 26. Januar 2015 (per Mail) Ihre Begehren um Erlass eingereicht.

Artikel 37 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959 über die Wehrpflichtersatzabgabe gestattet die Bewilligung verlängerter Zahlungsfristen oder von Ratenzahlungen, sofern die Bezahlung der Ersatzabgaben und Kosten innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden wäre. Der gänzliche oder teilweise Erlass darf gewährt werden, wenn der Bezug des geschuldeten Betrages sich als stossende Härte auswirken würde, insbesondere wenn der Zahlungspflichtige sich in einer Notlage befindet oder durch die Zahlung in eine solche geriete.

Nach eingehender Prüfung treffen wir den folgenden **Entscheid**:

Auf Ihr Begehren um Erlass wird **nicht eingetreten**.

**Begründung siehe Rückseite**

Freundliche Grüsse

  
Leiterin Wehrpflichtersatzabgabe

**Begründung:**

Ihr Gesuch um Erlass des für 1999 geschuldeten Wehrpflichtersatzes wurde bereits mit Entscheid vom 16.11.2001 abgewiesen.

Auf Gesuch hin sind wir bereit, Ihnen Ratenzahlungen ab Fr. 50.— pro Monat zu gewähren. Wir erwarten in diesem Falle einen verbindlichen Zahlungsvorschlag.

**Beschwerderecht**

Gegen diese Verfügung steht dem Ersatzpflichtigen das Beschwerderecht zu. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung dieser Verfügung beim Obergericht, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Fünfeckpalast, 9043 Trogen, schriftlich einzureichen. Die Beschwerdefrist kann nicht verlängert werden. Auf verspätete Beschwerden darf nur eingetreten werden, wenn der Beschwerdeführer unverschuldet abgehalten worden ist, innert der Frist zu handeln, binnen 10 Tagen nach Wegfall des Hindernisses ein begründetes Begehren um Wiederherstellung einreicht und die versäumte Rechtshandlung nachholt. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten und die zu ihrer

Begründung dienenden Tatsachen angeben. Beweismittel, deren Beschaffung möglich ist, sind beizulegen. Ist gültig Beschwerde erhoben, so hat das Obergericht die Verfügung ohne Bindung an die gestellten Anträge zu überprüfen. Unterliegt der Beschwerdeführer, so trägt er in der Regel die Kosten des Verfahrens vor dem Obergericht; unterliegt er nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten ermässigt oder ausnahmsweise erlassen. Wird die Beschwerde gutgeheissen, werden ihm die Kosten dann auferlegt, wenn er bei pflichtgemäsem Verhalten schon in der Vorinstanz zu seinem Recht hätte kommen können.